

DB PWM
2 Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 163,660
(der „Fonds“)

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER

Für den Fonds und seine Teilfonds treten mit Wirkung zum 15. Mai 2026 („Standdatum“) folgende Änderungen in Kraft:

I. Änderungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

Aktualisierung der Angaben zu Liquiditätsmanagement-Instrumenten

Im Zuge der Umsetzung der Anforderungen an Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMTs) gemäß Richtlinie 2009/65 in der jeweils gültigen Fassung und den technischen Regulierungsstandards zu LMTs sowie den ESMA-Leitlinien zu Liquiditätsmanagement-Instrumenten werden die Angaben im Verkaufsprospekt wie folgt aktualisiert:

11. Instrumente des Liquiditätsmanagements des Fonds zur Verwaltung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität

11.1 Rücknahmebeschränkungen

Der Fonds kann die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds beschränken, wenn die Rücknahmeanträge der Aktionäre an einem Abrechnungstichtag auf Nettobasis insgesamt mindestens 10% des NAV erreichen (Aktivierungsschwellenwert). Wird der Aktivierungsschwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet der Fonds im pflichtgemäßen Ermessen, ob er die Rücknahme an diesem Abwicklungstag beschränkt. Entschließt er sich zur Rücknahmebeschränkung, kann er diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung fortsetzen. Diese Entscheidung kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeanträge aufgrund der Liquiditätssituation des jeweiligen Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte eines Teilfonds aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert hat und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeanträge am Abwicklungstag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderer Mittel anzusehen.

Hat der Fonds entschieden, die Rücknahme innerhalb eines Teilfonds zu beschränken, wendet er diese Beschränkung einheitlich auf alle Aktionäre im Teilfonds an und nimmt die Anteile lediglich anteilig zu dem am Abrechnungstichtag gültigen Rücknahmepreis in einem Umfang zurück, der mindestens dem Niveau des Aktivierungsschwellenwerts entspricht. Alle Rücknahmeanträge werden gleich behandelt; kein Aktionär oder Auftrag erhält eine Vorzugsbehandlung. Das bedeutet, dass jeder Rücknahmeantrag nur anteilig auf Basis einer von dem Fonds ermittelten Quote ausgeführt wird. (Die Quote entspricht dem Prozentsatz, zu dem jeder einzelne Rücknahmeauftrag unter Berücksichtigung der verfügbaren Liquidität ausgeführt wird.)

Der Fonds legt die Quote im Interesse der Aktionäre auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtvolumens der Anträge für den jeweiligen Abrechnungstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeanträge an dem Abrechnungstichtag an die einzelnen Aktionäre ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil des Antrags (Restantrag) verfällt und wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt. Aktionäre müssen einen neuen Rücknahmeantrag übermitteln, wenn sie den nicht ausgeführten Teil zurückgeben möchten (Pro-rata-Ansatz mit Verfall des Restantrags).

Der Fonds entscheidet bewertungstäglich, ob und auf Basis welcher Quote er die Rücknahme beschränkt. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

Der Fonds veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds sowie deren Aufhebung unverzüglich auf seiner Internetseite.

11.2 Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

Der Fonds ist in Ausnahmefällen berechtigt, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse unter bestimmten Umständen, die in Abschnitt 12 „Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des NAV

pro Anteil“ aufgeführt sind, vorübergehend und gleichzeitig auszusetzen, um vorübergehend eingeschränkte Marktliquidität zu verwalten, soweit dies im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt ist.

11.3 Swing Pricing

Swing Pricing ist ein Mechanismus, der Aktionäre vor den negativen Auswirkungen von Handelskosten schützen soll, die durch die Zeichnungs- und Rücknahmeaktivitäten entstehen. Umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen innerhalb eines Teilfonds können zu einer Abnahme des Anlagevermögens dieses Teilfonds führen, da der NAV unter Umständen nicht alle Handels- und sonstigen Kosten widerspiegelt, die anfallen, wenn der Fondsmanager Wertpapiere kaufen oder verkaufen muss, um große Zu- oder Abflüsse im Teilfonds zu bewältigen. Zusätzlich zu diesen Kosten können erhebliche Auftragsvolumina zu Marktpreisen führen, die beträchtlich unter beziehungsweise über den Marktpreisen liegen, die unter normalen Umständen gelten. Es kann ein teilweises Swing Pricing angewendet werden, um Handelskosten und sonstige Aufwendungen zu kompensieren, sollte der Teilfonds von den vorgenannten Zu- oder Abflüssen wesentlich betroffen sein.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Grenzwerte für die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus definieren, die unter anderem auf den aktuellen Marktbedingungen, der vorhandenen Marktliquidität und den geschätzten Verwässerungskosten basieren. Die eigentliche Anpassung wird dann im Einklang mit diesen Grenzwerten automatisch eingeleitet. Überschreiten die Nettozuflüsse/Nettoabflüsse den Swing-Schwellenwert, wird der NAV nach oben korrigiert, wenn es zu großen Nettozuflüssen in den Teilfonds gekommen ist, bzw. nach unten korrigiert, wenn große Nettoabflüsse aus dem Teilfonds verzeichnet wurden. Diese Anpassung gilt für alle Zeichnungen und Rücknahmen an dem betreffenden Handelstag gleichermaßen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Swing-Pricing-Ausschuss eingerichtet, der die Swing-Faktoren für jeden einzelnen Teilfonds festlegt. Diese Swing-Faktoren geben das Ausmaß der Nettoinventarwertanpassung an.

Der Swing-Pricing-Ausschuss berücksichtigt insbesondere die folgenden Faktoren:

- a) Geld-Brief-Spanne (Fixkostenelement);
- b) Auswirkungen auf den Markt (Auswirkungen der Transaktionen auf den Preis);
- c) zusätzliche Kosten, die durch Handelsaktivitäten entstehen, darunter explizite Transaktionskosten (wie Brokergebühren, Steuern, Abwicklungsgebühren) und gegebenenfalls implizite Transaktionskosten (wie signifikante Marktauswirkungen).

Die Swing-Faktoren, die betrieblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Swing Pricing (einschließlich des Swing-Schwellenwerts), das Ausmaß der Anpassung und die Gruppe der betroffenen Teilfonds werden regelmäßig überprüft.

Die Swing-Pricing-Anpassung wird in normalen Marktumfeldern 2% des ursprünglichen NAV nicht übersteigen. Die Nettoinventarwertanpassung kann bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. In einem extrem illiquiden Marktumfeld kann die Verwaltungsgesellschaft die Swing-Pricing-Anpassung zum Schutz der Interessen der Aktionäre auf mehr als 2% des ursprünglichen NAV erhöhen. Eine Mitteilung über eine derartige Erhöhung wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

Da der Mechanismus nur bei umfangreichen Zu- und Abflüssen angewendet wird und er bei gewöhnlichen Handelsvolumina nicht zum Tragen kommt, ist zu erwarten, dass die Nettoinventarwertanpassung nur gelegentlich durchgeführt wird.

Falls für den Teilfonds eine erfolgsbezogene Vergütung gilt, basiert die Berechnung auf dem NAV ohne Swing Pricing.

Der Swing-Pricing-Mechanismus kann auf sämtliche Teilfonds angewendet werden. Sollte für bestimmte Teilfonds ein Swing-Pricing-Mechanismus in Betracht gezogen werden, so ist dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts anzugeben. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

11.4 Einführung einer Rückgabefrist

Zum Schutz der Aktionäre unter schwierigen Marktbedingungen oder bei ungewöhnlich hohen Rücknahmeaktivitäten kann der Fonds im Rahmen des Liquiditätsmanagements eines Teilfonds Rückgabefristen (die „Rückgabefrist“) in Kraft setzen. Rückgabefristen können vorübergehend unter außergewöhnlichen Marktbedingungen eingeführt werden, wenn die sofortige Ausführung der Rücknahmeaufträge die faire und gleiche Behandlung der Aktionäre beeinträchtigen oder sich negativ auf die Gesamtliquidität des betreffenden Teilfonds auswirken würde. Die Einführung einer Rückgabefrist hat zur Folge, dass Rücknahmeaufträge zu einem späteren Zeitpunkt als unter normalen Umständen ausgeführt und der Rücknahmeerlös entsprechend später ausgezahlt wird. Die Rückgabefrist umfasst den Zeitraum vom Eingang des Rücknahmeauftrags beim Fonds bis zu seiner Ausführung. Rücknahmeaufträge, die vor der Aktivierung der

Rückgabefrist beim Fonds eingehen, werden nach den Orderannahmeregeln des jeweiligen Teilfonds verarbeitet und ausgeführt und unterliegen nicht der Rückgabefrist. Nach der Aktivierung eingehende Rücknahmeaufträge werden nach Ablauf der Rückgabefrist ausgeführt. Der Bewertungstag und die Orderannahmeregeln des jeweiligen Teilfonds bleiben unverändert, und Aktionäre können weiterhin Rücknahmeanträge an einem beliebigen Bewertungstag einreichen. Die notwendige Zeit für die anschließende Abwicklung ist in der Rückgabefrist nicht enthalten. Die Rückgabefrist hat keinen Einfluss auf die Berechnung des NAV oder die Bestimmung des Anteilwerts. Ebenso ändert sich dadurch nicht die Rücknahmefrequenz des jeweiligen Teilfonds.

Die Rückgabefrist ist zeitlich begrenzt und wird unter Berücksichtigung der notwendigen Zeit für die ordnungsgemäße Liquidation der Vermögenswerte im besten Interesse der Aktionäre festgelegt. Sie darf pro Aktivierung eine Gesamtdauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Wird für einen bestimmten Teilfonds eine Rückgabefrist als Liquiditätsmanagementinstrument ausgewählt, so wird dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. In diesem Fall wird die Aktivierung der Rückgabefrist unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht. Die Rückgabefrist kann mehrmals – entweder als eigenständige Maßnahme oder in Kombination mit anderen Instrumenten des Liquiditätsmanagements – verwendet werden, wenn dies als angemessen erachtet wird. Die Aktivierung der Rückgabefrist bei einem Teilfonds hat keinen Einfluss auf die Transaktionsmodalitäten eines anderen Teilfonds.

II. Sonstige Änderungen in der Fondsdokumentation

Neben den vorstehenden Änderungen werden alle anderen redaktionellen oder klarstellenden Änderungen vorgenommen, die im Rahmen der Pflege des Verkaufsprospekts für notwendig oder relevant erachtet werden, sofern sie keinen wesentlichen Einfluss auf die Rechte der Aktionäre oder die Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds haben. Diese Änderungen werden bei der laufenden Pflege der Fondsdokumentation umgesetzt und nicht gesondert hervorgehoben.

Zusätzlicher Hinweis:

Den Aktionären wird empfohlen, den zum Stichtag jeweils gültigen Verkaufsprospekt und das/die maßgebliche(n) KID(s) anzufordern. Der aktuelle Verkaufsprospekt und das KID sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstige Verkaufsunterlagen sind bei der Verwaltungsgesellschaft und den im Verkaufsprospekt angegebenen Zahlstellen erhältlich. Diese Dokumente können auch unter www.dws.com/fundinformation abgerufen werden.

Luxemburg, im Mai 2026

DB PWM, SICAV